

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 68

Diez, Freitag den 28. März 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. 2995 II.

Diez, den 22. März 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung.

Heute habe ich Ihnen Formulare für eine Abrechnungsnachweisung über gezahlte Familienunterstützungen für die Rechnungsjahre 1917 und 1918 ohne Anschreiben zuenden lassen. Sie wollen sie dem Gemeindevorstand abgeben, mit der Anweisung, sie auf Grund der bei den Gemeindevorständen befindlichen Unterstützungsbogen in gleicher Weise auszufüllen, wie sie das frühere Formular für 1914, 1915 und 1916 ausgefüllt haben, dabei indessen zu beachten, daß die reichsgesetzlichen Mindestsätze von 20 Mk. und 10 Mk. und die seit dem 1. November 1917 beschlossenen Erhöhungen — vom 1. November 1917 bis 31. Oktober 1918 5 Mk. und vom 1. November 1918 ab 10 Mk. pro Person — für jede Familie getrennt einzutragen ist, und zwar die Mindestsätze mit schwarzer und die Erhöhungen mit roter Tinte. Die schwarzen und die roten Ziffern sind je für sich aufzurechnen und die Gesamtbeträge für jeden Unterstützungsbogen auf die Vorderseite des Bogens dem Vordruck entsprechend mit schwarzer und roter Tinte zu vermerken. In Spalte Gesamtaufwendungen — 7 — sind die Beträge für beide Rechnungsjahre zusammen ebenfalls mit schwarzer und roter Tinte getrennt einzutragen und aufzurechnen. Im übrigen wird zur Ausfüllung des Formulars noch vermerkt: Die Spalten 1, 4, 8, 9 und 10 bleiben frei, in Spalte 5 sind die Beträge für 1917 und in Spalte 6 die Beträge für 1918 einzutragen — der Sparsamkeit halber ist das Formular noch dasselbe wie für die drei Rechnungsjahre 1914, 1915, 1916, weshalb die erste Spalte frei bleiben muß. In Spalte 11 sind die Veränderungen in den Zahlungen im Laufe des Jahres durch Ab- und Zugang in der Familie, Beurlaubung, Entlassung oder Wiedereinberufung kurz anzugeben. Vor der Einreichung der Unterstützungsbogen hierher ist darauf zu achten, daß die Bogen ordnungsmäßig ausgefertigt und quittiert sind, daß die Quittungen kein früheres Datum als das der letzten Monatszahlung tragen und daß die gezahlten Beträge in den einzelnen Bogen richtig zusammengestellt und auf der Titelseite vermerkt sind.

Die Nachweisung ist wie die frühere zur Abrechnung mit dem Reich bestimmt, sie soll aber auch für die Abrechnung mit der Kreiskommunalkasse für 1918 dienen, es ist deshalb

ein besonderer Bericht beizufügen, der für die Rechnungsbeträge der Kreiskommunalkasse bestimmt, folgende Angaben enthalten muß:

1. Gesamtbetrag aller Zahlungen nach der anliegenden Nachweisung — Mindestsätze und Erhöhungen zusammen — in der Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 in der Gemeinde Mk.
2. Von der Kreiskommunalkasse empfangene Vorschüsse im einzelnen mit Tag und Datum anzugeben Mk.
3. Demnach noch Guthaben der Gemeindevorstände Mk.

Die Nachweisung und der Begleitbericht sind von den Herren Bürgermeistern mitzuunterschreiben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Hon.

Gesehen und genehmigt.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Militärmeister.

J.-Nr. II. 2275.

Diez, den 19. März 1919.

Bekanntmachung.

Der Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Gelsenheim am Rhein wird vom

1. bis 3. April d. Js. in Bad Ems im „Rheinischen Hof“,
7. bis 9. April d. Js. in Nassau im Rathaus,
10. bis 12. April d. Js. in Diez im Heidelberger Hof,
14. bis 16. April d. Js. in Lahnstein im Hotel Bremser

je einen dreitägigen

Gemüsebaufursus

abhalten.

Die Kurse beginnen nachmittags um 2 Uhr

Die Teilnahme ist für jedermann (Männer, Frauen und Mädchen), auch aus anderen Gemeinden, kostenfrei. Anmeldungen sind an das Bürgermeisteramt der Kurortsgemeinden zu richten.

Die Teilnehmer werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Bei günstiger Witterung finden an einem Vormittage praktische Unterweisungen im Freien statt.

Die Herren Bürgermeister der Kurort- und Nachbargemeinden werden ersucht, dies sofort in Ihrer Gemeinde

bekannt zu geben und auf eine zahlreiche Beteiligung hinzuwirken.

Das Lokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil

Rechtsfreund.

Die Haftpflicht der Post.

Der äußerst selten vorkommende Fall des Abhandkommens einer Postanweisung, infolgedessen die Auszahlung des eingezahlten Betrages an den berechtigten Empfänger unterblieb, hat zu der Forderung Anlaß gegeben, es müßten die Bestimmungen über die Haftpflicht der Post geändert und dahin erweitert werden, daß die Postverwaltung auch die Verpflichtung zu übernehmen habe, für mittelbaren Schaden, der etwa durch verzögerte Auszahlung einer Postanweisung entsteht, aufzukommen. Die Haftpflicht der Reichspost ist geregelt durch § 6 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871. Danach leistet die Postverwaltung nur für die eingezahlten Beträge Garantie, nicht aber für etwa entstehende Nebenkosten, oder für eine bei der Auszahlung einer Postanweisung vorgekommene Verzögerung. Innerhalb des Reichspostgebietes wurden jährlich etwa 150 Millionen Postanweisungen, als gewöhnliche Briefe von Ort zu Ort, versandt. Dazu kommen noch 60 Millionen Zahlkarten jährlich. Falls die Verwaltung auch für mittelbaren Schaden, dessen Umfang ganz unübersehbar ist, haftbar gemacht werden sollte, müßten sehr komplizierte Bestimmungen getroffen werden, um die Verwaltung gegen Verluste zu bewahren. Die Beförderung so enormer Mengen von Postanweisungen und Zahlkarten würde dadurch wesentlich erschwert und auch verteuert werden. Der Umfang der Haftpflicht der Postverwaltung steht in enger Wechselwirkung zu dem Expeditionsmodus und zur Höhe der Tage. Wenn, wie es geschieht und als bewährt befunden ist, die Sendungen einfach behandelt werden, können die Tage billig sein. Wenn dagegen die Verwaltung im Interesse ihrer Haftpflicht die Sendungen einzeln nachweisen muß von Stelle zu Stelle, würden die Unkosten natürlich größer und die Tage müßten erhöht werden. Selbstverständlich würde auch die Erhöhung des Risikos, das die Verwaltung zu übernehmen hätte, auf die Tage einwirken. Deshalb würde eine Aenderung der Haftpflichtbestimmungen nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen, da diese Aenderung des einen Faktors — der Haftpflicht — unweigerlich auch auf die anderen Faktoren Einwirkung haben, d. h. auf den Expeditionsmodus und damit auf die Höhe der Tage. Die Verwaltung kann hiernach nicht in Aussicht stellen, daß die Bestimmungen in dem Art. 6 des Postgesetzes, der seit langer Zeit gut funktioniert, geändert werden.

Haftung des Gastwirts für den sicheren Verkehr in seinen Räumen.

In der Gastwirtschaft eines Dorfes fand die Landtagswahl statt, und zwar im Saale des ersten Stockwerks. Nach der Wahl begab sich ein Bauer nach dem im Erdgeschoß belegenen Wirtschaftszimmer. Die Tür zu diesem Zimmer befindet sich unmittelbar neben der Kellertür; die beiden Türen haben gelben Anstrich, die Klinke der Kellertür ist rechts und die zum Wirtschaftszimmer links an den Türfüllungen angebracht, so daß sich die beiden Klinken hart neben einander befinden. Die Kellertür war damals geschlossen, aber nicht verschlossen und auch nicht verschließbar. Auf der Kellertür befindet sich in Augenhöhe — etwa 2 Meter — in gewöhnlicher deutscher Schrift die Aufschrift „Keller“. Die Tür ging ebenso wie die zum Wirtschaftsraum nach innen auf. Die Schwelle lag nach außen. Von der Schwelle ging es sogleich ohne Abstieg zur zweiten 20 Zentimeter tiefen Stufe und dann steil abwärts in den Keller. Die Beleuchtungsverhältnisse waren damals so, daß das Lesen der Türaufschrift nicht gehindert wurde. Der Bauer, der damals zum erstenmal in der Wirtschaft war, befand sich, als er nach dem Wirtschaftszimmer wollte, in eifrigem Gespräch. Er er-

griff die Klinke der Kellertür und merkte, als er sich vorwärts neigte, sofort, daß es abwärts gehe; um sich vor dem Sturz zu bewahren, hielt er sich gewaltsam an der Klinke fest und rentte sich dabei die rechte Schulter aus. Er nahm den Gastwirt wegen des Erfolges seines Schadens in Anspruch, weil die Lage und Beschaffenheit der Kellertür und der Treppe gesundheitsgefährlich sei. Der Gastwirt wendete ein, der Bauer habe den Unfall selbst verschuldet, da er die Aufschrift nicht beachtet und gedankenlos die falsche Tür geöffnet habe; die Baupolizeibehörde habe die Anlage nicht beanstandet, in den vielen Jahren seit dem Bestehen der Wirtschaft sei ein Unfall noch nicht vorgekommen. Das Oberlandesgericht schob dem Bauer einen Teil der Schuld zu und verurteilte den Gastwirt nur zu dreiviertel des eingeklagten Betrages. Das Gericht war der Ansicht, daß die Anlage sicherheitsgefährlich war, weil die Tür sich an einem leicht zugänglichen Plage befand und nicht verschlossen werden konnte, weil kein Uebergang zum Vorplatz zur Treppe vorhanden war und die Stufen jäb abfielen und weil die beiden Türen dicht neben einander lagen und gleich aussahen. Der Gastwirt durfte diesen gefährlichen Zustand nicht dulden. Wer in einem Wirtschaftshause einen Verkehr für andere eröffnet, ist verpflichtet, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der darin verkehrenden Gäste erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Aufschrift genügte nicht für Kinder, für Betrunkene, für sorglose, unaufmerksame Gäste. Die Baupolizeibehörde hatte nur zu prüfen, ob die Anlage den Vorschriften der Bauordnung entsprach, nicht aber, ob sie für den Wirtschaftsbetrieb angemessen war. Das war Sache des Gastwirts. Daß bisher ein Unfall sich nicht ereignet hatte, war ein Glück, der Gastwirt wurde aber damit nicht entschuldigt. Die ordnungsmäßige Aenderung der Anlage hätte nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Der Bauer war aber auch nicht ohne Schuld. Er war damals zum erstenmal in dem Gasthof, hätte also vorsichtig sein müssen. Da es genügend hell war, konnte er die Aufschrift auf der Tür lesen. Seine Schuld war aber geringer als die des Gastwirts. Nach dem Grade der Schuld ist die Haftung für den Unfall bemessen worden.

Holzversteigerungen. Oberförsterei Ragnelsbogen.

Schutzbezirk Obersischbach. Freitag, den 4. April cr., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Ragnelsbogen. A. Nutzholz: Distrikt 18 Freieborn, 25 Mühlweg. Kottannen: 1160 Derbst, 3000 Reishst. B. Brennholz: Distr. 7 Verbot, 10 Ringmauer, 23 Grauestein, 25 Mühlweg, 31 Gerstenacker u. Tot. Eichen: 247 Rm. Scht. u. Rn., 755 Rm. Reiser in Häufen. Buchen: 216 Rm. Scht. u. Rn., 413 Rm. Reiser in Häufen, 200 Wellen. And. Laubholz: 10 Rm. Scht. u. Rn. Nadelholz: 16 Rm. Scht. u. Rn., 200 Wellen.

Schutzbezirk Bärbach. Montag, den 7. April cr., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Friedrich Vippert, Hof Schauferts bei Schönborn. A. Nutzholz: Distr. 51, 52 Lehn, 63 Großetannen 67 Juraberg, 76 Anholder. Kottannen: 450 Reishst. B. Brennholz: Distr. 36 Inner, 49 Buchwald, 51, 52 Lehn, 53 Koshpläbe, 63 Großetannen, 65 Habenscheid, 67 Juraberg, 68 Freilendiezergränze, 73 Wüstenei, 76 Anholder, 80 Streitberg u. Tot. Eichen: 157 Rm. Scht. u. Rn., 880 Wellen. Buchen: 640 Rm. Scht. u. Rn., 12090 Wellen. And. Laubholz: 4 Rm. Scht. u. Rn. Nadelholz: 78 Rm. Scht. u. Rn.

Schutzbezirk Diebrich. Donnerstag, den 10. April cr., vorm. 10 Uhr bei Frau Perscheid Bwe., Hof Köberle bei Rördsprf. A. Nutzholz: Distr. 84 Dell, 86 Kling. Eichen: 11 St. = 5,52 Rm., Kottannen: 8 St. = 1,12 Rm., 168 Derbst, 130 Reishst. B. Brennholz: Distr. 83 Buchwald, 84 Dell, 86 Kling. Eichen: 8 Rm. Scht. u. Rn., 430 Wellen. Buchen: 12 Rm. Scht., 1200 Wellen. Es kommt nur das mit schwarzer Lackfarbe nummerierte Holz zum Verkauf.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.